



HEGEBLÄCH 17
30419 HANNOVER
TELEFON: 05 11 / 2 78 94-0
TELEFAX: 05 11 / 2 78 94-50
E-MAIL: NEWSLETTER@KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE
INTERNET: WWW.KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

Diese Ausgabe sowie die bisher von uns versandten Ausgaben finden Sie auch in unserer Online-Infothek unter www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek*.

(* Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen in unserer Infothek um ein Service-Angebot für unsere Mandanten handelt. Deshalb ist der Aufruf nur über eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort möglich. Fragen zur Anmeldung oder zu Ihren Zugangsdaten beantworten wir Ihnen gern telefonisch: 05 11 / 2 78 94-0.)

Informationsbrief

November 2012

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2012
- 2 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 3 Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen
- 4 Künstlersozialabgabe steigt ab 2013 auf 4,1 %
- 5 Nur noch zertifizierte Übertragung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2013
- 6 Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen
- 7 Kosten für Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftspartnern nicht abzugsfähig
- 8 Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten
- 9 Elektronischer Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 11. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	15. 11.
	Umsatzsteuer ⁴	15. 11.
Do. 15. 11.	Gewerbesteuer	19. 11. ⁵
	Grundsteuer	19. 11. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2012

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2012 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2012** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁶

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 11., weil der 10. 11. ein Samstag ist.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2012.

⁵ Die Schonfrist endet am 19. 11., weil der 18. 11. ein Sonntag ist.

⁶ Vgl. H 11 EStH.



2 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen.

Bis zum **30. November 2012** kann noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung **für 2012** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt wird.

Ein Lohnsteuerfreibetrag für 2011 galt 2012 weiter. Bei Anwendung des ELStAM-Verfahrens durch den Arbeitgeber ab 2013 muss der Arbeitnehmer einen Lohnsteuerfreibetrag für 2013 regelmäßig **neu** beantragen⁷ (siehe dazu auch die Nr. 9 in diesem Informationsbrief). Der Antrag für 2013 kann ab 1. Oktober 2012 gestellt werden.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),⁸
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind ohne Beachtung der Antragsgrenze zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben.

Faktorverfahren bei Ehegatten

Berufstätige Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehegatten sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

3 Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen

Von den nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass können nur 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden. Außerdem sind der Ort, der Tag, die Teilnehmer und der Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen schriftlich festzuhalten. Bei Bewirtungen in einer Gaststätte ist auch eine maschinell erstellte Rechnung aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Bewirtungsaufwendungen getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (z. B. durch Buchung auf einem besonderen Konto). Beim Verstoß gegen die besonderen Nachweis- oder Aufzeichnungspflichten ist der Betriebsausgabenabzug vollständig ausgeschlossen.⁹

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat jetzt noch einmal bestätigt, dass die Gaststättenrechnung auch den Namen des **Bewirtenden** als **Rechnungsempfänger** enthalten muss, sofern die Rechnung auf einen Betrag von mehr als **150 Euro** einschließlich Umsatzsteuer lautet. Diese „Grenze“ ist auch für umsatzsteuerliche Zwecke zu beachten: Ein Vorsteuerabzug aus einer entsprechenden Bewirtungsrechnung ist nur möglich, wenn der Leistungsempfänger (Bewirtender) in der Rechnung genannt ist.¹¹ Die fehlende Namensangabe darf nur vom **Rechnungsaussteller** (Gastwirt) **ergänzt** werden, z. B. auf der Rechnung selbst oder durch ein weiteres Schriftstück.¹²

⁷ BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011 – IV C 5 – S 2363/07/0002-03 (BStBl 2011 I S. 1254).

⁸ Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

⁹ Vgl. dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 7 EStG sowie R 4.10 Abs. 5 bis 9 EStR und H 4.10 (5-9) EStH.

¹⁰ Urteil vom 18. April 2012 X R 57/09.

¹¹ Zu den notwendigen Rechnungsangaben vgl. § 14 Abs. 4 UStG und § 33 UStDV.

¹² BFH-Urteil vom 27. Juni 1990 I R 168/85 (BStBl 1990 II S. 903).

4 Künstlersozialabgabe steigt ab 2013 auf 4,1 %

Entgelte bzw. Vergütungen für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen unterliegen grundsätzlich der Künstlersozialabgabe, mit der die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbständiger Künstler und Publizisten mitfinanziert wird.

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die typischerweise derartige Leistungen verwerten, wie z. B. Theater, Galerien, Verlage und Werbeagenturen. Betroffen sind aber auch alle anderen Unternehmer, die „nicht nur gelegentlich“ Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Verpackungen oder für Webdesign vergeben.¹³ Das gilt selbst dann, wenn Werbemaßnahmen/-aktionen oder Relaunches z. B. nur alle 3 oder 5 Jahre stattfinden.

Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Auftragnehmer „**selbständig**“ ist. Hierzu gehören insbesondere Einzelunternehmer, Freiberufler oder Gesellschafter einer GbR. Dagegen unterliegen Zahlungen an juristische Personen (GmbHs), GmbH & Co. KGs oder Kommanditgesellschaften¹⁴ **nicht** der Künstlersozialabgabe.

Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare oder Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen (nicht jedoch Reisekostenerstattungen) zu zahlen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig.

Der Abgabesatz (bisher 3,9 %) wird für ab dem **1. Januar 2013** gezahlte Entgelte auf **4,1 %** angehoben.¹⁵

5 Nur noch zertifizierte Übertragung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2013

Ab dem 1. Januar 2013 können die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung mit Anmeldung der Sondervorauszahlung und die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Gegebenenfalls ist daher eine Registrierung im ElsterOnline-Portal und die Beantragung eines entsprechenden Zertifikats erforderlich.

6 Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen des Arbeitgebers für die Beköstigung etc. von Arbeitnehmern auf Betriebsveranstaltungen gehören grundsätzlich nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn der teilnehmenden Arbeitnehmer, wenn es sich um „**übliche**“ Betriebsveranstaltungen sowie um bei diesen Veranstaltungen „**übliche**“ Zuwendungen handelt. Dabei gilt Folgendes:¹⁶

- Werden **nicht mehr als zwei** Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt, gilt dies regelmäßig als „üblich“.
- Als „übliche“ **Zuwendungen** gelten insbesondere Speisen, Getränke, Tabakwaren, Fahrtkosten sowie ggf. Geschenke von geringem Wert (höchstens 40 Euro). Werden auf der Veranstaltung Musik und künstlerische Unterhaltung dargeboten, dürfen diese nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sein. Eintrittskarten für kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen gelten dann als üblich, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch dieser Veranstaltung erschöpft.
- Für alle üblichen Zuwendungen ist eine Freigrenze von **110 Euro**¹⁷ **pro Veranstaltung und Arbeitnehmer** zu beachten.¹⁸ Soweit Angehörige (z. B. Ehegatte, Kinder) des Arbeitnehmers teilnehmen, sind die darauf entfallenden Kostenanteile dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr durchgeführt, unterliegen ab der dritten Veranstaltung die gesamten Aufwendungen der Lohnsteuer; der Arbeitgeber kann dabei regelmäßig auswählen, welche beiden üblichen Veranstaltungen steuerfrei sein sollen. Entsprechendes gilt für an sich übliche Zuwendungen, wenn die Grenze von 110 Euro überschritten wird; in diesem Fall sind die gesamten Zuwendungen im Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen.

Soweit Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen steuerpflichtig sind, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (siehe § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

¹³ Siehe § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz. Einzelheiten zum Meldeverfahren siehe www.kuenstlersozialkasse.de.

¹⁴ Siehe Bundessozialgericht vom 12. August 2010 B 3 KS/2/09 R.

¹⁵ Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 (BGBl 2012 I S. 1865).

¹⁶ Siehe R 19.5 LStR.

¹⁷ Einschließlich Umsatzsteuer. Zur Aufteilung der Zuwendungen, wenn die Veranstaltung betriebliche und gesellige Anteile enthält, siehe BFH-Urteil vom 30. April 2009 VI R 55/07 (BStBl 2009 II S. 726).

¹⁸ Zur Aufteilung der Freigrenze bei niedrigerer Teilnehmeranzahl siehe Informationsbrief Juli 2011 Nr. 2.

7 Kosten für Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftspartnern nicht abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden unterliegen besonderen Nachweispflichten und sind im Übrigen nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig.¹⁹ Eine Sonderregelung besteht für Kosten im Zusammenhang mit Segel- oder Motorjachten. Finden Bewirtungen auf derartigen Schiffen statt, können entsprechende Aufwendungen in der Regel überhaupt nicht steuerlich geltend gemacht werden (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG).

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs²⁰ gilt dies auch, wenn das Schiff als „Örtlichkeit“ genutzt wird, um einer Sportveranstaltung beizuwohnen. Im Streitfall wurden Geschäftsfreunde anlässlich einer Regatta (Kieler Woche) auf einem Segelschiff bewirtet. Das Gericht entschied, dass die Kosten für diese Regatta-Begleitfahrt nicht geltend gemacht werden können.

8 Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten

Erwirbt ein Erbe infolge eines Todesfalls Vermögen, unterliegt dieses grundsätzlich nur insoweit der Erbschaftsteuer, als der Erbe „bereichert“ ist. Das bedeutet insbesondere, dass Schulden des Erblassers das steuerpflichtige Vermögen mindern (siehe § 10 Abs. 5 ErbStG). Das betrifft sowohl die Verbindlichkeiten eines Unternehmens des Erblassers als auch seine **privaten Schulden**, wie z. B. Grundstücksdarlehen, Rückstände aus noch nicht bezahlten Rechnungen oder Einkommensteuerschulden.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung²¹ galt dies allerdings nicht für Einkommensteuerschulden aus dem Veranlagungszeitraum, in den der Todeszeitpunkt des Erblassers fällt. Dem ist jetzt der Bundesfinanzhof²² entgegengetreten und hat entschieden, dass auch Steuerverbindlichkeiten, die mit **Ablauf** des Todesjahres entstehen, berücksichtigt werden können.

Beispiele:

1. A stirbt im Januar 2013.

Aus der vom Erben S für A abgegebenen Einkommensteuererklärung 2012 ergibt sich eine Nachzahlung, die S als Nachlassverbindlichkeit abziehen kann. Dies war bisher schon möglich.²³

2. A stirbt im November 2012.

Auch wenn im Todeszeitpunkt der betroffene Veranlagungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, kann nach neuer Rechtsprechung S als Erbe eine Einkommensteuernachzahlung (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für 2012 bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Das Gericht begründet seine Meinung damit, dass auch im zweiten Fall der Erblasser in eigener Person die steuerrelevanten Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

9 Elektronischer Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013

Die Merkmale der Lohnsteuerkarte 2010 galten für den Lohnsteuerabzug 2011 und 2012 weiter, weil sich die Einführung des elektronischen Verfahrens verzögert hatte. Ab 2013 steht nun das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur Verfügung. Die Arbeitgeber brauchen das Verfahren jedoch noch nicht im Januar anzuwenden; sie können für einen Einführungszeitraum weiterhin den Lohnsteuerabzug nach der letzten Lohnsteuerkarte/-bescheinigung vornehmen.²⁴ Die Umstellung auf das ELStAM-Verfahren muss allerdings regelmäßig bis zum letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013 vollzogen werden.

Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen, damit dieser ggf. rechtzeitig einen Lohnsteuerfreibetrag für 2013 beantragen kann.

Alle erforderlichen Vorgänge werden regelmäßig durch die eingesetzte Lohnabrechnungs-Software erledigt. Das schon bisher für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung erforderliche Zertifikat kann auch für das ELStAM-Verfahren verwendet werden, sodass insoweit nichts vorzubereiten ist. Da für die Anmeldung und den elektronischen Abruf der Daten von Arbeitnehmern zukünftig neben dem Geburtsdatum auch dessen Steuer-IdNr. erforderlich sein wird, ist – insbesondere auch bei Neueinstellungen – darauf zu achten, dass die Steuer-IdNr. vorliegt und für das ELStAM-Verfahren zur Verfügung steht.

¹⁹ Siehe dazu auch Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

²⁰ Vom 2. August 2012 IV R 25/09.

²¹ Siehe R E 10.8 Abs. 3 ErbStR 2011.

²² Urteil vom 4. Juli 2012 II R 15/11.

²³ Siehe R E 10.8 Abs. 2 ErbStR 2011.

²⁴ Hierfür hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die bisherigen Abzugsmerkmale weiterhin zutreffend sind (siehe den Entwurf eines BMF-Schreibens – Stand: 2. Oktober 2012).

Sonderausgaben 2012

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.¹

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2012 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.² Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,³ können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):⁴ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** und ältere Kinder, wenn diese wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

¹ Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 23g EStG.

² Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b EStG).

³ Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

⁴ Siehe dazu Informationsbrief Juli 2012 Nr. 8 sowie BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehegatten) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁵ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

⁵ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2012

Art der Beiträge	Höchst möglicher Abzug ²
A. Altersversorgung	
1. Gesetzliche Rentenversicherung , berufsständische Versorgungseinrichtungen , landwirtschaftliche Alterskassen 2. Beiträge zu einer nach 2004 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zur Höhe von 20.000 € (Ehegatten 40.000 €) in 2012 mit 74 % ³ anzusetzen; es ergeben sich folgende Höchstbeträge: <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> Alleinstehende: 14.800 € Ehegatten: 29.600 € </div> Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc. ⁴
3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
1. Gesetzliche und private Basis-krankenversicherung⁵ , Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzter Abzug⁶
2. Zusätzlich weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, soweit die Beiträge zur Basisversorgung (B.1) die rechts stehenden Höchstbeträge unterschreiten : <ul style="list-style-type: none"> • Kranken- und Pflegeversicherung – soweit nicht nach B.1 berücksichtigungsfähig; z. B. private Zusatzversicherungen; Beitragsanteil (4 %) für Krankengeld • Arbeitslosenversicherung • Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung • Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko-Lebensversicherung • Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital-Lebensversicherung (zu 88 %); Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (zu 88 %); Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht 	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="background-color: #cccccc; padding: 10px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">1.900 €</p> <p>Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.</p> </div> <div style="background-color: #cccccc; padding: 10px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige):</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">2.800 €</p> </div> </div> <p>Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge.</p>

¹ Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 13. September 2010 – IV C 3 – S 2222/09/10041 (BStBl 2010 I S. 681), Rz. 14 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.

² Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.

³ Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).

⁴ Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).

⁵ In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehegatten) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG).

⁶ In diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe dazu unter B.2) **nicht** möglich, wenn die Beiträge zu B.1 die unter B.2 genannten Höchstbeträge überschreiten.